

daß Krusch auf dem Rechtsquellengebiete nicht so wie bei seinen hagiographischen Forschungen durchgedrungen ist, obgleich man auch hier bei ruhiger Abwägung seine Verdienste anerkennen muß. Auch Ernst Mayer ist in seinem Buch: „Die oberdeutschen Volksrechte“ 1929 für eine mehr rechtshistorische Beurteilung des ganzen Fragenkomplexes, nachdem sich der erste Sturm etwas beruhigt hatte, eingetreten und hat insbesondere eine Lanze für den von Schwind gewählten Grundtext der Edition, die Vatikanische Emendata, gebrochen; auch nach Mayers Ausführungen erscheint · · · wie Fr. Beyerle (DLZ. 1929, 1983) es ausdrückt „das Vermächtnis Brunners, soviel Retusche auch seine Ansichten im einzelnen erfahren mögen, uns heute doch längst nicht mehr in der düsteren Beleuchtung, in die Kruschs massive Polemik es 1924 selbst für das Auge mancher Rechtshistoriker gehüllt hat“

Krusch hat aber bis zum Tode an seinen Ansichten festgehalten; im Angriff gegen die Rechtshistoriker, namentlich gegen Brunner waren seine alten Wunden aus der Zeit der Waitz'schen „Galeere“ und des „Seelenverkäufervertrags“ wieder aufgebrochen, und er kam daher auch menschlich über seine einmal eingenommene Haltung nicht mehr hinweg. Er hat dann gerade in seinen letzten Lebensjahren noch mehrfach Arbeiten veröffentlicht, die aus seiner Beschäftigung mit den Leges hervorgegangen waren; so zur Lex Salica: „Chlodwig als Gesetzgeber“ (HVS. 29, 1933); Besprechung von Eßhardts Lex Salica-Ausgabe (daselbst 31, 1937); ferner „Die Abfassung der Lex Bajuvariorum“ (Zs. f. Bayr. Land.-Gesch. 11, 1938) und zur Verfassungsgeschichte: „Die erste deutsche Kaiserkrönung“ (SB. d. Berl. Ak. 1933), „Die Auferstehung Chlodwigs“ (daselbst 1937) und „Der Titel der fränkischen Könige“ (daselbst 1937), Arbeiten, die, wie z. B. der Gedanke einer Kaiserkrönung Chlodwigs, nicht selten zu Widerspruch herausforderten.

Aber man darf sagen, daß Krusch zu seinen rechtshistorischen Arbeiten erst gekommen ist, nachdem er sein eigentliches großes Lebenswerk unter Dach und Fach gebracht hatte, und daß er, bei der Lex Salica-Kritik noch ganz frisch, in den weiterfolgenden Arbeiten aber durch natürlich sich ergebende körperliche Widerstände oder durch ihm entgegengesetzte Meinungen Sachkundiger besonders gehemmt war und daher in eine heftige Polemik sich selbst hineinsteigerte, statt sich zu einem engen Zusammenarbeiten